

Merklblatt für studentische Hilfskräfte und Tutoren

Eine geringfügige Beschäftigung liegt ab dem 01.04.2003 vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 400 Euro im Monat nicht übersteigt. Übt ein Arbeitnehmer bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander Beschäftigungen aus, so werden die Arbeitsentgelte addiert und die Überschreitung der 400 Euro-Grenze geprüft. Falls ein Arbeitnehmer neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung geringfügige Beschäftigungen ausübt, so ist nur die erste geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei.

In der Rentenversicherung unterliegen Studenten in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung grundsätzlich der Versicherungspflicht, es sei denn, die Beschäftigung erfüllt die Voraussetzungen der Geringfügigkeit des § 8 SGB IV.

Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung kommt nach den genannten Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts allerdings nur in Betracht, wenn die Beschäftigung den Studenten grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. Dabei sind die wöchentlichen Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter Beschäftigungen zusammenzurechnen.

A. Steuerpflicht:

Für die Tätigkeit als Tutor benötigt die personalverwaltende Stelle der Fachhochschule Ihre Lohnsteuerkarte. In den meisten Fällen wird das Gesamteinkommen der Studenten unter dem steuerpflichtigen Mindesteinkommen liegen. Bitte überprüfen Sie Ihre steuerlichen Voraussetzungen.

B. Sozialversicherungspflicht:

Grundsätzlich muss der **Arbeitgeber** für jede geringfügig entlohnte Beschäftigung Beiträge in Höhe von 13 % zur Krankenversicherung und 15 % zur Rentenversicherung entrichten.

Falls die geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden sollte, so ist zu prüfen, ob diese als erste Nebenbeschäftigung aufgenommen wurde. Nur in diesem Fall ist eine pauschale Berechnung möglich. Einnahmen aus der zweiten und folgenden geringfügigen Beschäftigung unterliegen der vollen Versicherungspflicht.

C. Aufstockungsberechtigung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in der Rentenversicherung:

Geringfügig Beschäftigte, für die der Arbeitgeber pauschal Beiträge zur Rentenversicherung zahlt, haben die Möglichkeit, durch Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit den Arbeitgeberanteil von 15 % mit einem Eigenanteil auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 19,5 %) aufzustoßen, um damit das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung zu erwerben. Bei Arbeitsentgelten unter 155,- Euro muss ein Mindestbeitrag entrichtet werden, der auf der Basis von 155,- Euro bemessen wird (§ 163 Abs. 8 SGB IV). Bitte beachten Sie, dass der Verzicht nur für die Zukunft gilt und nicht widerrufen werden kann.

D. Leistungsansprüche:

Aus dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Krankenversicherung (13 %) entstehen für Sie keine zusätzlichen Ansprüche.

Mit dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung (15 %) können Wartezeiten auf die gesetzliche Altersrente (65. Lebensjahr) erfüllt werden. Weitere Ansprüche (z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente, Reha-Kurmaßnahmen) werden dadurch nicht erworben.

Bei Aufstockungsfällen können volle Leistungsansprüche gegenüber der Rentenversicherung entstehen.

E. Sozialversicherungsausweis:

Bei Beginn Ihrer Beschäftigung müssen Sie Ihren Sozialversicherungsausweis im Personalamt der Fachhochschule persönlich vorlegen. Sollten Sie noch keinen Ausweis besitzen, so können Sie diesen bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Dort erhalten Sie dann einen Nachweis, dass Sie einen Sozialversicherungsausweis beantragt haben. Dieser Nachweis ist in der Personalabteilung persönlich vorzulegen.

F. Vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:

Sollte Ihr Vertragsverhältnis nicht zustande kommen oder vor der vertraglichen vereinbarten Dauer beendet werden, so bitten wir Sie, dies schriftlich der Personalabteilung der Fachhochschule mitzuteilen.

G. Wichtig!!!

Wir benötigen möglichst umgehend den vollständig ausgefüllten Personalbogen, den Sozialversicherungsausweis (siehe Abschnitt E) sowie den gegengezeichneten Dienstvertrag.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Steuer- bzw. Sozialversicherungspflicht an das zuständige Landesamt für Finanzen – Bezügestellte Arbeitnehmer.